

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Ferienausschusses
vom Dienstag, den 23. August 2005

Sitzungsleiterin: stellv. Bürgermeisterin Anhalt
Schriftführer/in: Fischer, Napieralla

Anwesend waren, die Stadträtinnen Gruber, Hülser, Platzer und Dr. Luther (für Stadtrat Riedl) sowie die Stadträte Abinger, August, Berberich und Gietl.

Entschuldigt fehlten stellv. Bürgermeister Ried, Stadträtin Platzer sowie Stadtrat Brilmayer.


Bürgermeister Brilmayer war als Zuhörer anwesend.

Stadtkämmerer Napieralla und Herr König nahmen beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeisterin Anhalt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Es lagen keine Bürgeranfragen vor.

TOP 1


Vorbescheid zum Neubau von 2 Doppelhäusern mit Garagen an der Hohenlindener Str. auf dem Grundstück FINr. 993, Gmkg. Ebersberg TA 07.06.05
öffentlich

Im Technischen Ausschuss vom 07.06.05 wurde im Rahmen einer Voranfrage unter einigen Auflagen das Einvernehmen in Aussicht gestellt. Nach Auffassung des Landratsamtes unter Beteiligung der UNB wurde der zu prüfende Teilbereich als Innenbereich i. S. des § 34 BauGB anerkannt. Von den vier vorgestellten Varianten wurde aus städtebaulicher Sicht die Variante 1 favorisiert, welche im Antrag wesentlich weiterverfolgt wird.

Der vorliegende Antrag auf Vorbescheid beinhaltet zwei Doppelhäuser. Es werden 4 Garagen und 4 Stellplätze nachgewiesen.

Im Einvernehmen mit dem nordwestlichen Nachbarn kann die Zufahrt zu den Garagen und zu den Hinterlieger-Grundstücken durch eine gemeinsame Erschließung vernünftig angefahren werden.

Diese wird nach Auskunft des Architekten über eine Grunddienstbarkeit gesichert.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen unter dem Vorbehalt der Sicherung der Zufahrt zu erteilen.

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag auf Vorbescheid das Einvernehmen unter dem Vorbehalt der Sicherung der Zufahrt zu erteilen.

TOP 2

K-Team Bau- und Immobilien GmbH;
 Vorbescheid zur Errichtung von 4 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück FINr. 284, Gmkg.
 Ebersberg, Abt-Häfele-Str. TA 07.06.05, TOP 10

öffentlich

StR Berberich persönlich beteiligt gemäß Art. 49 GO, nimmt an der Abstimmung nicht teil

Die Bauträgergesellschaft K-Team in Grafing beabsichtigt das Grundstück FINr. 284 Gmkg Ebersberg (Rösl-Grundstück) zu erwerben.

Anlässlich eines Ortstermins wurden vom Technischen Ausschuss, des Weiteren vom Kreisbaumeister Herr Matiaske folgende Parameter zur Bebauung festgelegt:

- Strikte Einhaltung des 6,0 m- Streifen zur und entlang der Hangkante
- Parkierung zulasten des eigenen Grundstücks oder Tiefgarage, Würdigung der Nachbarbebauung
- Bauliche Nutzung E + D, Baudichte nach Einfügungsgebot, Wohneinheiten begrenzt durch Forderung nach 2 Stellplätzen pro Wohneinheit.

Im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid werden 4 Einfamilienhäuser, E + D und ein nördlich situierter Vorplatz für Garagen und Stellplätze beantragt.

Diese Version überzeugt durch eine gemäßigte Baudichte und eine Garagenanordnung, die den benachbarten Grundstücken gerecht wird, (8 Stellplätze und 2 Besucherparkplätze). Ortsplanerisch ist die Anordnung vorstellbar und gewünscht. Die Feuerwehrezufahrt wurde mit Herrn Schörner abgeklärt. Die Zufahrt wird nach Auskunft der Planer ein Privatweg mit Unterhalt - Räum – und Streupflicht. Die Mülltonnen werden jeweils zur Leerung zur Abt-Häfele-Straße transportiert. Die Nachbarunterschriften werden nachgereicht.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen unter dem Vorbehalt der nachgereichten Unterschriften.

StRin Platzer äußerte sich sehr zufrieden über die jetzt vorliegende Bebauung und sah die Bestätigung im Bemühen des Technischen Ausschuss um eine optimale Lösung.

Einstimmig mit 7 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag auf Vorbescheid das Einvernehmen unter dem Vorbehalt der nachgereichten Unterschriften zu erteilen.

TOP 3

Teilweiser Abbruch des landw. Betriebsgebäudes und Ersatz durch Neubau eines zweigeschossigen Wohngebäudes auf dem Grundstück FINr. 3039, Gmkg. Oberndorf, Siegersdorf 6

öffentlich

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichslückenfüllungssatzung Nr.160 – Siegersdorf. Mit den Antragstellern wurde ein Vertrag über ein Ankaufsrecht geschlossen.

Der Antrag beinhaltet den Abbruch des im Süden befindlichen landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und die Errichtung eines Ersatzbaus an gleicher Stelle in ähnlichem Ausmaß (ca. 4,0 m kürzer), sowie den Ausbau des westlichen Teiles der Tenne als Einliegerwohnung für ein Kind. Stellplätze sind in ausreichender Anzahl nachgewiesen (5).

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 4

_____ ;
Anbau einer Garage an das Gebäude Hintereggburg 5, FINr. 2511, Gmkg. Ebersberg
 öffentlich

Wurde weitergegeben nach GO § 12 II 9c)

TOP 5

_____ ;
Umnutzung des Schützenheimes in der Sieghartstr. 20 in ein Kulturhaus/Mehrzweckhaus für
Tanzveranstaltungen, Seminare usw., FINr. 237, Gmkg. Ebersberg
 öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 4 BauGB, Innenbereich und stellt ein Mischgebiet dar. Das ehemalige Schützenheim hatte 5 Schießstände im Hauptraum und im Nebenraum ca. 25 m² Nutzfläche für die Mitglieder. Es werden als Bestand 5 Stellplätze angesetzt. In der Betriebsbeschreibung werden von Montag bis Freitag von ca. 9.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr diverse Seminare und Tanz-Workshops angeboten und veranstaltet. Zusätzlich finden, nach Angaben der Antragstellerin, am Wochenende Veranstaltungen mit i. d. R. 60 Gästen, max. 90, ohne Angabe von Betriebszeiten statt, in der Hauptsache Tanzveranstaltungen.

Die Nettonutzfläche, großer und kleiner Raum beträgt ca. 115 m² (Garten, Innenhof noch zusätzlich 116 m²).

Legt man die Stellplatz-Richtlinien für Gaststätten zugrunde sind 12 St.Pl. (1 St.Pl. / 10 m² Nettogasträumfläche) erforderlich.

Von den nachgewiesenen Stellplätzen (17) können zwei nicht angerechnet werden und 8 Stellplätze können nur bis 17.00 Uhr genutzt werden (ab 17.00 Uhr für das Lokal El Macho). Das bedeutet, dass ab 17.00 Uhr 5 weitere Stellplätze erforderlich sind (Ablöse je Stellplatz 12.500 € = 62.500 € ist denkbar aber keine Konfliktlösung)

Fazit:

Bis 17.00 Uhr ist die Nutzung planungsrechtlich zulässig, unter dem Vorbehalt, dass der Immissionsschutz und die baulichen Voraussetzungen eingehalten sind.

Ab 17.00 Uhr fehlen 5 Stellplätze und es ist nach derzeitigem Stand kein Einvernehmen hierzu möglich.

Des Weiteren liegen mittlerweile mehrere massive Beschwerden der umliegenden Nachbarschaft wegen gravierender Ruhestörung durch die nächtlichen Tanzveranstaltungen, speziell am Wochenende, bis spät in die Nacht vor.

Es wird vorgeschlagen, das Landratsamt um Prüfung folgender Sachverhalte zu bitten:

- Immissionsschutz, auch das Freigelände
- Baulicher Brandschutz, Fluchtwege und Brandabschnitte
- Bauliche und sicherheitsrelevante Voraussetzungen für den Betrieb.

Der Ferienausschuss war sich einig, dass im vorliegenden Antrag das Konfliktpotenzial bezüglich Stellplätzen, Immissionen, hier Schallschutz und die baulichen Voraussetzungen der Räumlichkeiten gelöst werden muss. Des Weiteren wird auf eventuelle immissionsbedingte Kollisionen mit dem Senioren-Wohnhaus verwiesen. StR Abinger fragte, wie dann mit den jeweiligen Veranstaltungen, z. B. an den Wochenenden umgegangen wird. Diese werden mit Sonderzulassung jeweils, einzeln, von Fall zu Fall zugelassen. Aber auch hier muss ein besonderes Augenmerk auf die schon vor erwähnten Voraussetzungen, die einzuhalten sind, gelegt werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag das Einvernehmen bis 17.00 Uhr unter dem Vorbehalt, dass die baulichen Voraussetzung erfüllt sind, zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag das Einvernehmen ab 17.00 Uhr nicht zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss nachzukommen und das Landratsamt um Prüfung folgender Sachverhalte zu bitten:

- Immissionsschutz, auch das Freigelände
- Baulicher Brandschutz, Fluchtwege und Brandabschnitte
- Bauliche und sicherheitsrelevante Voraussetzungen für den Betrieb.

TOP 6

Umnutzung einer Maschinenhalle in eine Garage, FINr. 281, Gmkg. Oberndorf, Oberlaufing 6 a

öffentlich

Wurde Weitergegeben nach GO § 12 II 9c)

TOP 7

Umbau von Büroräumen und einer Lagerhalle in eine Radiologische Praxis auf den Grundstücken FINr.310/3,-4,-11, Gmkg. Ebersberg, Sieghartstr. 25

öffentlich

Durch die Nutzungsänderung erfährt das Gebäude außen, bisher Werkstatt und Büro, keine sichtbare Änderung. Lediglich an der Südfassade (links) wird die Öffnung für Einbringen von Kernspintomografen vergrößert und an Bestand angepasst.

Von der Verwaltung wurde eine Auflistung der bestehenden und Nachweis der erforderlichen Stellplätze gefordert. Dies stellt sich wie folgt dar:

Hauptnutzfläche neu lt. Antrag: 417,49 m², je 25 m² 1 Stellplatz, somit erforderlich **17** Stellplätze

Bisherige Nutzung	EG Werkstatt 323 m ² , je 70 m ² /1 Stellplatz =	323 : 70 = 5 Stellplätze
	OG Büro 243 m ² , je 35 m ² / 1 Stellplatz =	243 : 35 = 7 Stellplätze
	Gesamt	12 Stellplätze
Zusätzlich erforderliche		5 Stellplätze

<u>Erforderlich für Betreutes Wohnen lt. Bauantrag und Genehmigung</u>	<u>44</u>
Gesamt erforderliche Stellplätze	49

Vorhandene Stellplätze in Tiefgarage	42
<u>Oberirdisch lt. Außenanlagenplanung</u>	<u>18</u>
Gesamt vorhandene Stellplätze	60

Es besteht ein Überhang von **11** Stellplätzen.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 8

Tauschzentrale;
Umzug in das östl. DG im Bürgerhaus
Hier: Vorstellung der Planung und Kosten

öffentlich

Die Räumlichkeit der Tauschzentrale im Bürgerhaus soll anlässlich des Pächterwechsels wieder als Weinstube genutzt werden. Einleitend führte Bgm. Brilmayer aus, dass diese Einrichtung unbedingt Bestandteil des sozialen Lebens der Stadt Ebersberg bleiben soll und sich die Fläche im östlichen Teil des Dachgeschoßes im Bürgerhaus dafür hervorragend eigne. Bei einem Ortstermin wurde dies in Übereinstimmung mit den Leiterinnen der Tauschzentrale ebenso gesehen. Langfristig müsse über eine Erweiterung der Musikschule und VHS im westlichen Teil nachgedacht werden. Die Finanzierung der Umbaumaßnahme lässt sich zudem mit der monatlichen Mieteinnahme von 300 € durch die Tauschzentrale bewerkstelligen.

Zu den baulichen Details wurde folgendes erläutert:

Der vorhandene Aufzug ermöglicht die Erschließung für Eltern mit Kinderwägen, die geplante Treppe ins Dachgeschoß muss noch errichtet werden. Insgesamt kann eine Fläche von ca. 100 m² zur Verfügung gestellt werden. Um diese funktionsfähig herzurichten, müssen ca. 50.000 € für den Ausbau investiert werden.

Der Ausbau betrifft im Wesentlichen den Einbau einer Holz- /Glas- Innenfassade als Abgrenzung zur Diele, Montagewänden (incl. F30-Türen) und Beplankungen in Trockenbauweise, Bodenbelag, Anpassarbeiten Heizung und Elektro, Malerarbeiten, sowie den Einbau der Treppe.

Die Räumlichkeit könnte aller Voraussicht nach im Frühjahr (April / Mai) 2006 bezugsfertig sein.

Die Verwaltung empfiehlt der Maßnahme in der vorgestellten Weise zuzustimmen.

Fragen aus dem Gremium nach Fluchtweg, Brandschutzklassen etc. sind in diesem Planungsstand noch nicht berücksichtigt. Vor Erstellung der Werkplanung und Ausschreibung wird dies jedoch noch abgestimmt. Die Investition von Treppe, Innenfassade und Türen als Hauptposten der Maßnahme muss für jegliche Nutzung durchgeführt werden und bleibt, wie nachgefragt fester Bestandteil. In welchem Rahmen sich Nebenkosten, wie Heizung bewegen, muss noch im Einzelnen geklärt und verhandelt werden. StRin Gruber sprach sich ausdrücklich für die für alle Beteiligten befriedigende und längerfristige Lösung aus und bedankte sich bei dieser Gelegenheit für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Tauschzentrale.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss der Maßnahme und Durchführung das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 9

27. FNP-Änderung südlich der Wasserburger Straße;
Weiteres Verfahren

TA 05.07.2005, TOP 13

öffentlich

Bgm Brilmayer führte aus, dass für die Stadt die Verpflichtung besteht, die weißen Flächen im Flächennutzungsplan zu überplanen. Dies sollte über eine Änderung des Flächennutzungsplanes getätigt werden. Die künftigen Inhalte liegen derzeit noch nicht fest, werden aber ohne Zeitdruck erarbeitet. StRin Platzer würdigte dies als völlig korrekte Vorgehensweise, um im Sinne der Stadt vernünftige Ziele anzustreben.

Am 05.07.05 beschloss der Technische Ausschuss einstimmig für das Grundstück Fl.Nr. 594/2 Gmkg. Ebersberg dem Stadtrat zu empfehlen, die Flächennutzungsplanänderung ergebnisoffen und ohne Zeitdruck weiterzuführen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss für das Grundstück Fl.Nr. 594/2 Gmkg. Ebersberg die Flächennutzungsplanänderung ergebnisoffen und ohne Zeitdruck weiterzuführen.

TOP 10

Bebauungsplan Nr. 156 – Friedenseiche V;
Behandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss

öffentlich

Information über Verfahrensstand:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorsichtshalber auf die Ladung gesetzt, da es unsicher war, ob Einwendungen oder Anregungen seitens des Landratsamtes im Rahmen der Beteiligung noch zu erwarten, bzw. zu behandeln sind. Die Einwendungen bzw. Anregungen haben keine Auswirkungen mehr auf das Verfahren und sind lediglich redaktioneller Natur. Der Satzungsbeschluss wurde bereits im TA vom 12.04.05 gefasst. Der Bebauungsplan Friedenseiche V wird in Kürze rechtswirksam gemacht.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen nahm dies der Ferienausschuss zustimmend zur Kenntnis.

TOP 11

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ebersberg
(BGS-WAS);
Satzungsänderung

öffentlich

Herr König wies darauf hin, dass für die Rechnungsjahre 2005 mit 2008 eine neue Gebührenkalkulation sowohl bei der Abwasserbeseitigung als auch bei der Wasserversorgung durchzuführen war. Bei den beiden Kalkulationen sind die tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2002 mit 2005 und die nach der Investitionsplanung für die Jahre 2005 mit 2008 voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen. Die Kalkulationen wurden nach den Vorgaben des Stadtrates für den Zeitraum 2002 mit 2004 weiterentwickelt.

Aus der durchgeführten Kalkulation errechnen sich für die Jahre 2005 mit 2008 folgende Wasser-Herstellungsbeiträge:

je qm Grundstücksfläche	€ 0,92 (bisher € 0,94)
je qm Geschossfläche	€ 3,20 (bisher € 3,35)

Der Beitrag ist nur zu bezahlen, wenn ein Grundstück neu an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück baulich erweitert wird.

Bei der Gebührenkalkulation wurden ebenfalls die zu erwartenden laufenden Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Ebenso wurde die eingetretene Unterdeckung aus den Jahren 2002 mit 2004 berücksichtigt. Nach Addition der Unterdeckung aus den Vorjahren ergibt sich für 2005 mit 2008 ein Gebührenbedarf von insgesamt € 2.803.527, der auf eine geschätzte Wassermenge von 2.566.000 cbm zu verteilen ist. Daraus ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 2006 mit 2008 folgende Gebühr:

für Ebersberg pro cbm Wasser	€ 1,17 (bisher € 1,09)
für Steinhöring pro cbm Wasser	€ 0,78 (bisher € 0,73)

Weiter teilte Herr König mit:

§ 5, Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS) lautet bisher:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer vergleichbaren heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen.“

Aufgrund der oftmals unterschiedlichen Auffassung des Beitragsschuldners und des Beitragsberechners (Stadtverwaltung) und der deshalb häufig eingelegten Widersprüche hinsichtlich des Vergleichs „Beitragsobjekt / Bebauung in der näheren Umgebung“, erscheint es sinnvoll, dass o. g. Absatz nur lautet:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen“.

Eine tatsächliche Abrechnung findet nach einer Bebauung dann ohnehin statt.

Nach einstimmiger Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 26.07.2005 beschloss nunmehr auch der Ferienausschuss ebenfalls einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, entsprechend der neuen Kalkulation die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zu ändern und die neuen Beträge und Gebühren satzungsgemäß zu verankern. Dies gilt auch für die vorgeschlagene $\frac{1}{4}$ -Beitragsberechnung von unbebauten Grundstücken. Die neuen Gebühren gelten ab 01.10.2005.

TOP 12

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg
(BGS-EWS);
Satzungsänderung

öffentlich

Herr König trug folgenden Sachverhalt vor:

Der Beitragsermittlung liegen die um die erhaltenen Zuschüsse verminderten Investitionskosten von € 15.272.040 zugrunde. Diese Kosten werden nach Vorgabe des Stadtrates zu 1/3 auf die Grundstücksflächen (1.804.199 qm) und zu 2/3 auf die Geschossflächen (1.397.827 qm) verteilt. Daraus errechnen sich für die Jahre 2005 mit 2008 folgende Kanal-Herstellungsbeträge:

je qm Grundstücksfläche	€ 2,82 (bisher € 2,85)
je qm Geschossfläche	€ 7,28 (bisher € 8,30)

Der Beitrag ist nur zu bezahlen, wenn ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen oder wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück baulich erweitert wird.

Herr König erläuterte an dieser Stelle den gleichen Sachverhalt hinsichtlich der Beitragsberechnung für den Abwasserbereich wie unter Top 11 im Zusammenhang mit der Beitragsberechnung für unbebaute Grundstücke im Wasserversorgungsbereich. Auch hier soll bei sonstigen unbebauten Grundstücken ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche zur Beitragsberechnung herangezogen werden (eine tatsächliche Abrechnung findet nach einer Bebauung dann ohnehin statt).

Bei der Gebührenkalkulation wurden ebenfalls die zu erwartenden laufenden Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Ebenso wurde die eingetretene Überdeckung bzw. eingetretenen Unterdeckungen aus den Jahren 2002 mit 2004 berücksichtigt. Nach der Addition der Gesamtunterdeckung aus den Vorjahren ergibt sich für 2005 mit 2008 ein Gebührenbedarf von insgesamt € 3.254.459, der auf eine geschätzte Abwassermenge von 1.651.000 zu verteilen ist. Daraus ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 2005 mit 2008 folgende Gebühr:

pro cbm Abwasser	€ 1,99 (bisher € 1,79)
pro cbm Schmutzwasser	€ 1,77 (bisher € 1,66)

Nach einstimmiger Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 26.07.2005 beschloss nunmehr auch der Ferienausschuss ebenfalls einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, entsprechend der neuen Kalkulation die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu ändern und die neuen Beträge und Gebühren satzungsgemäß zu verankern. Dies gilt auch für die vorgeschlagene 1/4-Beitragsberechnung von unbebauten Grundstücken. Die neuen Gebühren gelten ab 01.10.2005.

TOP 13

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ebersberg - Entwässerungssatzung;

Satzungsänderung

öffentlich

Herr König erläuterte folgenden Sachverhalt:

a):

§ 10, Abs. 1, Satz 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ebersberg (Entwässerungssatzung – EWS) lautete bisher: „Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen: ...“

Nunmehr soll es heißen: „Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen: ...“

Die Vorlage der Unterlagen in dreifacher Ausfertigung ist zukünftig sinnvoll, da in der Stadtverwaltung ein neues Abwasserarchiv eingerichtet und aufgebaut wurde.

b):

§ 21, Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ebersberg (Entwässerungssatzung – EWS) lautete bisher: „Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen“.

Diesem Satz soll hinzugefügt werden: „Über die ordnungsgemäße Herstellung, Änderung, Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage, des Grundstücksanschlusses, des Kontrollschachtes und sonstiger vom Grundstückseigentümer zu unterhaltender Abwasseranlagen und über die Ausführung größerer Unterhaltsarbeiten an diesen Anlagen kann die Stadt eine Abnahmebestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 Bayer. Wassergesetz vom Grundstückseigentümer verlangen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer auch verlangen, dass die Einhaltung der Einleitungsbestimmungen für Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, sowie die Durchführung der nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung notwendigen wiederkehrenden Überprüfungen der Grundstücksanschlüsse durch eine Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 Bayer. Wassergesetz nachgewiesen wird.“

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss die vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Weiter wurde einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschlossen, auch die Wasserabgabesatzung – WAS in § 11 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Die Vorschrift soll nunmehr wie folgt lauten: *„Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich seines Grundstücksanschlusses (sh. § 9 Abs. 1 Satz 2) hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen.“*

TOP 14Verschiedenes

öffentlich

2. Bgm Anhalt erinnerte die Mitglieder des Ferienausschusses, dass die Eröffnungsfeierlichkeit des Innenhofes am 16.09.05 um 18.00 Uhr stattfindet.

Des Weiteren machte sie darauf aufmerksam, dass der nächste TA vom 20.09.05 auf den 27.09.05 verschoben wird.

TOP 15Wünsche und Anfragen

öffentlich

StR Berberich monierte, dass gemäß Versammlungsstätten-Verordnung der Fluchtweg des südlichen Eingangstores in den provisorischen Stadtsaal nicht zulässig sei und beantragte das Tor zu ändern, in zweiflügelig, nach außen aufgehend. Des Weiteren fehle der zweite Fluchtweg und die Notbeleuchtung.

Anmerkung der Verwaltung:

Vor Beginn der Umbaumaßnahmen und der Inbetriebnahme wurde der Brandschutzsachverständige, Herr Schörner konsultiert und befand, dass alle brandschutzrelevanten Auflagen eingehalten sind. Das Schiebetor mit dem Schnellöffnungsmechanismus entspricht den Anforderungen.

Der zweite Fluchtweg, nördlich zum Treppenhaus darf von innen nicht versperrt sein. Seiner Forderung nach Notbeleuchtung wird nachgekommen. Diese ist bereits bestellt und wird nach Lieferung umgehend installiert. Des Weiteren sind zwei Feuerlöscher montiert.

StR Gietl bedankte sich bei Bgm. Brilmayer, der Verwaltung und dem Bauhof für die zügige und unproblematische Durchführung der Arbeiten an der 400er Wasserleitung – Sperrung und Umleitung Eberhardstraße.

Bgm. Brilmayer seinerseits gibt den Dank weiter an die ausführende Firma Margraf, das betreuende Ingenieurbüro Gruber-Buchecker, die städtische Bauabteilung, im Besonderen an Herrn Pfeifer und Wassermeister Herrn Proske, sowie den gesamten Bauhof.

StR Berberich dankt der Verwaltung und dem Bauhof für die Reparatur des Weges von der AOK zur Altstadtpassage.

StR Gietl weist darauf hin, dass der Raum unter der Rampe immer mehr zum Treffpunkt verschiedener Ansammlungen wird. Es droht die Gefahr der Vermüllung und Verwahrlosung. Bgm Brilmayer weiß um dies und sichert Abhilfe zu, durch Lösungen und Möglichkeiten, die im einzelnen noch im SoZA beraten und erarbeitet werden müssen.

StRin Hülser weist darauf hin, dass im Internet auf der Homepage der Stadt Ebersberg der Hinweis auf das Volksfest fehlt.

StR Abinger macht auf die Problematik des Verkehrs in der Sieghartstraße in Verbindung mit dem Seniorenwohnheim aufmerksam. Durch hohes Verkehrsaufkommen und zu schnelles Fahren in der Zone 30 könnten in Zukunft vermehrt Klagen über Lärmbelästigung auftauchen.

Bgm. Brilmayer sah dies durchaus auch so, schlägt jedoch vor, abzuwarten und dann dementsprechend zu handeln. Lärm durch Verkehr entstünde im Mischgebiet zwangsläufig. Die zentrale Lage besitzt allerdings auch den Vorteil, dass kein PKW erforderlich ist und alle Erledigungen zu Fuß möglich sind.

TOP 16

Bekanntgaben:

öffentlich

Der Bebauungsplan Nr. 159 – Frischemarkt ist seit 02.08.05 rechtswirksam.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 20.30 Uhr

Es folgte eine nicht öffentliche Sitzung.

Anhalt
Sitzungsleiterin

Fischer
Schriftführerin

Napieralla
Schriftführer